

Stadt Hattingen – Fachbereich Soziales und Wohnen	Leistungen für Bildung und Teilhabe	Stand: Januar 2023
---	-------------------------------------	--------------------

Grundsätzliche Leistungsvoraussetzung ist IMMER der Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Zuständigkeit liegt dann beim örtlichen Jobcenter), SGB XII, AsylbLG, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Welche Leistungen sind möglich ?	Berechtigte Personen	Leistungsvoraussetzungen	Höhe der Leistung	Zahlungsabwicklung
eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Schüler*innen ¹ (max. bis zum 25. Lebensjahr) einer allgemein- oder berufsbildenden Schule Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson besuchen	Antragstellung <u>vor</u> der Veranstaltung erforderlich !	Kostenübernahme (ohne Taschengeld) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	Die Auszahlung der Kosten erfolgt an die Person/Einrichtung, die zur Entgegennahme des Betrages der Aufwendungen für den Ausflug/die Fahrt berechtigt ist.
Schulbedarf	Schüler*innen ¹ (max. bis zum 25. Lebensjahr) einer allgemein- oder berufsbildenden Schule	Antragstellung unter Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung	pro Schuljahr 174 € davon Stichtag 01.08. 116 € davon Stichtag 01.02. 58 €	Die Auszahlung der Leistung erfolgt an die berechtigte Person.
Lernförderung	Schüler*innen ¹ (max. bis zum 25. Lebensjahr) einer allgemein- oder berufsbildenden Schule	Antragstellung erforderlich ! Das Erreichen des wesentlichen Lernziels (z.B. Versetzung) muss noch erreicht werden können, die vorrangige Nutzung schulischer Angebote ist nicht möglich.	Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	Die Auszahlung der Kosten erfolgt direkt an die Person/Einrichtung, die die Leistung erbringt. Frühester Leistungsbeginn ist der 1. Tag des Monats der Antragstellung.
Mittagsverpflegung	Schüler*innen ¹ (max. bis zum 25. Lebensjahr) einer allgemein- oder berufsbildenden Schule Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson besuchen	Antragstellung erforderlich ! Das gemeinschaftliche Mittagessen wird durch die Schule, Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson angeboten.	Übernahme der vollen Kosten soweit diese auf Basis der Vereinbarung mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis angemessen sind.	Die Zahlung der monatlichen Kosten erfolgt direkt an die Einrichtung, die die Leistung der Mittagsverpflegung erbringt.
Teilhabeangebote - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit - Unterricht in künstlerischen Fächern - kulturelle Bildung - Teilnahme an Freizeiten	Kinder und Jugendliche, Schüler*innen, unter 18 Jahren ¹	Antragstellung erforderlich !	max. 15 € mtl. Leistungsbetrag Einmalzahlungen für den Zeitraum von sechs/zwölf Monaten bis zu einer Höhe von 90 €/180 € sind möglich	Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit den leistungserbringenden Institutionen (Vereine, Musikschule etc.)
Schülerbeförderung	Schüler*innen ¹ (max. bis zum 25. Lebensjahr) einer allgemein- oder berufsbildenden Schule	Antragstellung erforderlich ! Der Anspruch auf ein vergünstigtes Schokoticket muss bestehen, keine Kostenübernahme durch Dritte ! Nachweis über die Zahlung an die Verkehrsgesellschaften muss erfolgen.	Volle Kostenübernahme für das vergünstigte Schokoticket 1. Kind 14 € 2. Kind 7 € ab dem 3. Kind fallen keine Kosten an	Die Leistung wird ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes bzw. ab Inanspruchnahme eines Ticket zur Nutzung des ÖPNV ausbezahlt.

¹ Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und KEINE Ausbildungsvergütung erhalten